

# Satzung der Freien Sport- und Kulturgemeinde Lohfelden e.V. FSK Lohfelden (Stand 20. März 2015)



## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen führt den Namen  
„FREIE SPORT- UND KULTURGEMEINDE LOHFELDEN E.V.“ (FSK Lohfelden e. V.)  
und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel unter Nr. 787 eingetragen.  
Er hat seinen Sitz in Lohfelden.

## § 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein bekennt sich zum Breiten- und Leistungssport und zur Pflege kultureller Werte und Brauchtums in der Region. Er fördert die Allgemeinheit auf geistigem, sittlichem und gesundheitlichen Gebiet, besonders im Jugend- und Seniorenbereich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Pflege und Förderung des Sports und die planmäßige Ausübung aller Sportarten in den dafür vorgesehen Abteilungen und selbständigen Vereinen,
- b) die Pflege und Förderung der Kunst und Kultur in den dafür vorgesehen Abteilungen und selbständigen Vereinen,
- c) die Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit auf breitester Grundlage.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Für die Erledigung von Aufgaben können Personen eingestellt werden.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen.

Die Bewerbung um eine Aufnahme als Mitglied kann ausschließlich schriftlich mittels eines Aufnahmeantrags an den Verein erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung entscheidet der Beirat. Gegen die Ablehnung kann die Antrag stellende Person innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Jugendmitglieder. Ihr Aufnahmeantrag bedarf der vorherigen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr besitzen bei Abstimmungen und Wahlen Stimmrecht.

Jedes Mitglied einer beigetretenen juristischen Person ist zugleich Mitglied des Vereins (Doppelmitgliedschaft) und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Die Beitragsregelung für die Doppelmitgliedschaft ist in der Beitragsordnung festgelegt.

## § 4 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Rechte der Mitglieder bestehen insbesondere darin, Anteil an allen durch diese Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nehmen.

## § 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Pflichten der Mitglieder bestehen insbesondere darin, die Vereins- und Verbandssatzungen und die Vereinsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten sowie die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

## § 6 BEITRÄGE

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist halbjährlich per SEPA – Lastschriftmandat zu entrichten. Es können neben den Vereinsbeiträgen auch abteilungsweise unterschiedliche „Technische Beiträge“ oder andere Verpflichtungen von den Abteilungs-Mitgliederversammlungen festgelegt werden. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Beirat beschlossen.

## § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluss kann erfolgen wegen

- a) vereinsschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,
- b) groben unsportlichen Verhaltens,
- c) groben Vergehens gegen die Vereinssatzung sowie gegen Vereinsbeschlüsse,
- d) Beitragsrückstandes über die Zeit von 6 Monaten ohne besondere Mahnung.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet – außer im Fall d) – der Beirat. Gegen die Entscheidung des Beirates steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der/die Ausgetretene bzw. Ausgeschlossene haftet dem Verein für alle ihm/ihr während der Mitgliedschaft erwachsenen sonstigen Verpflichtungen.

## § 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lohfelden. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn

- dieses das Interesse des Vereins erfordert oder
- dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich durch einen begründeten Antrag verlangt wird oder
- der Vorstand oder der Beirat dies beschließt.

Die Einberufung erfolgt wie vor.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der/die 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder nimmt ein/eine Versammlungsleiter/in vor, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c) Wahl von Revisoren/innen, des/der Vermögensverwalters/in und des/der 2. Kassierer/in für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Genehmigung der Beitragsordnung
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Zulassung oder Auflösung einer Abteilung
- g) Behandlung der Berufungsfälle, Ausschlussbestätigung / -Ablehnung
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als angenommen;

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt, auf welche Weise Wahlen und Abstimmungen erfolgen sollen, falls nicht durch Mehrheitsbeschluss anders entschieden wird.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei diesen Änderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird von dem/der Schriftführer/in oder einem/einer Protokollführer/in ein Protokoll angefertigt.

## § 10 VORSTAND

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind

1. Vorsitzende
- Zwei stellvertretende Vorsitzende  
Hauptkassierer/in  
Jugendwart/in  
Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der beiden Jahre läuft die Amtsdauer automatisch bis zur Neuwahl oder Wiederwahl weiter. Erforderliche Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Vorstandmitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er regelt seine Aufgaben in einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

Für wiederkehrende Tätigkeiten in der Vereinsverwaltung, die durch den Vorstand festgelegt werden, können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Er ist befugt, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter oder Geschäftsführer/innen mit Zustimmung des Beirates einzustellen.

Der/die Hauptkassierer/in hat die kassentechnischen und finanziellen Angelegenheiten des Vereins nach innen und außen zu tätigen.

Er/sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und den jährlichen Kassenabschluss. Der/die Hauptkassierer/in wird durch einen/eine 2. Kassierer/in, der/die nicht dem Vorstand angehört, und den Abteilungskassierer/innen unterstützt.

Der/die Hauptkassierer/in und die Abteilungskassierer/innen werden durch Revisoren/innen kontrolliert. Die Revisoren/innen dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglied sein.

## § 11 BEIRAT

Der Beirat besteht aus:

- dem Vorstand
- dem/der Vermögensverwalter/in
- dem/der 2. Kassierer/in
- den Abteilungsleiter/innen
- dem/der Ehrenratsvorsitzenden
- den Vorständen der juristischen Personen

Ferner gehören dem Beirat bis zu 5 Beisitzer/innen an, die vom Vorstand benannt und vom Beirat bestätigt werden müssen. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er entscheidet insbesondere über Aufnahmeablehnungen und Ausschluss von Mitgliedern. Er vertritt die Angelegenheiten der einzelnen Abteilungen und widmet sich den vereinsinternen sportlichen und kulturellen Aufgaben.

Der Beirat beschließt die Beitragsordnung.

Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Halbjahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Termin, zu erfolgen.

Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 9. Jede juristische Person hat hierbei zwei Stimmen.

Der Beirat ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ein neues Mitglied bis zur Neuwahl zu berufen.

## **§ 12 UNTERGLIEDERUNGEN**

Der Verein hat folgende Untergliederungen:

- a) Selbständige Vereine
- b) Unselbständige Abteilungen

Die Abteilungsversammlungen der unselbständigen Abteilungen wählen als Abteilungsleitungen für die Dauer von zwei Jahren mindestens

- 1 Abteilungsleiter/in
- 1 stellv. Abteilungsleiter/in
- 1 Kassierer/in
- 1 Schriftführer/in
- 1 Jugendwart/in (bei mehr als 5 Jugendlichen)

Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften des § 9.

Dem/der Abteilungsleiter/in obliegt die sportliche bzw. kulturelle und technische Leitung der Abteilung. Er/sie arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung. Er/sie ist insbesondere für die ordnungsgemäße Einhaltung der steuerlichen und sozialversicherungspflichtigen Anmeldungen und Abwicklungen während des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er/sie und seine/ihre Mitarbeiter/innen der Abteilungsleitung sind der Mitgliederversammlung des Vereins und dem Vorstand für die Arbeit in der Abteilung und die Beachtung der Satzung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Für die Mitglieder der Abteilungen sind die Satzungen der zuständigen Bundes- und Landesverbände verbindlich. Damit unterwerfen sich die Mitglieder zugleich deren Rechtsprechung. Jede Abteilung hat ihre Verpflichtungen gegenüber ihrem Fachverband selbständig und gewissenhaft zu erfüllen.

Über die Umwandlung einer Abteilung zu einem selbständigen Verein als Mitglied der FSK Lohfelden entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung. Für die Umwandlung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung erforderlich.

## **§ 13 EHREN RAT**

Der Ehrenrat besteht aus je einem Delegierten jeder Abteilung und jedes beigetretenen Vereins. Er wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzenden. Er schlägt einmal jährlich dem Vorstand entsprechend der Ehrenordnung zu ehrende Mitglieder vor. Mitglieder des Ehrenrates werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen. Berufungsverlängerungen sind möglich.

## **§ 14 AUFLÖSUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung der FSK Lohfelden e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden mit der Maßgabe überwiesen, dass es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken des Sportes und der Kultur Verwendung finden muss.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 9/10 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, unter denen sich aber mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der FSK Lohfelden e.V. befinden müssen.

## **§ 15 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung oder aus den Vereinsgeschäften entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Kassel.

## **§ 17 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsgemäßen Bestimmungen.

In Abänderung der bisherigen Vereinssatzung wurde die Satzungsneufassung in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2015 mehrheitlich beschlossen. Zur Mitgliederversammlung war fristgerecht und ordnungsgemäß mit genauer Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Lohfelden, den 20. März 2015

Der Vorstand der Freien Sport- und Kulturgemeinde Lohfelden e.V.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde beim Amtsgericht Kassel am 08.06.2015 in das Vereinsregister Nr. 787 eingetragen.